

Flurbereinigungsverfahren **Hohenstein - Steckenroth**
Az.: F 1700

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Hohenstein - Steckenroth **F 1700** wie folgt geändert:

2. Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Zum Flurbereinigungsverfahren Hohenstein - Steckenroth wird das nachfolgend genannte Grundstück zugezogen:

Gemarkung Steckenroth Flur 1 Flurstück 71

Durch die Änderung vergrößert sich die Fläche des Flurbereinigungsgebietes von rund 275,6 ha auf 276,3 ha.

Die geänderte Grenze des Flurbereinigungsverfahrens ist auf einer Gebietsübersichtskarte – Anlage 1 – im Maßstab 1 : 2.000 durch einen orangefarbenen Strich kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte)

als **Teilnehmer** die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;

als **Nebenbeteiligte** insbesondere:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;

- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).

5. Aufforderung und Anmeldung unbekannter Rechte

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt mit einem späteren Änderungsbeschluss.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann aber den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die

abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflichten für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Dieser Beschluss wird der Eigentümerin zugestellt und nicht öffentlich bekannt gemacht.

8. Gründe für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Das zuzuziehende Wegegrundstück besitzt eine zentrale Verbindungsfunktion und es ist vorgesehen die vorhandene Asphaltdecke im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens grundhaft zu erneuern.

Durch die Zuziehung wird die Planung und Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahme erst ermöglicht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Gebäude Limburg, Am Renngraben 7 in 65549 Limburg an der Lahn erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, möglich.

Der Lauf der Frist beginnt mit der Zustellung an den Grundstückseigentümer.

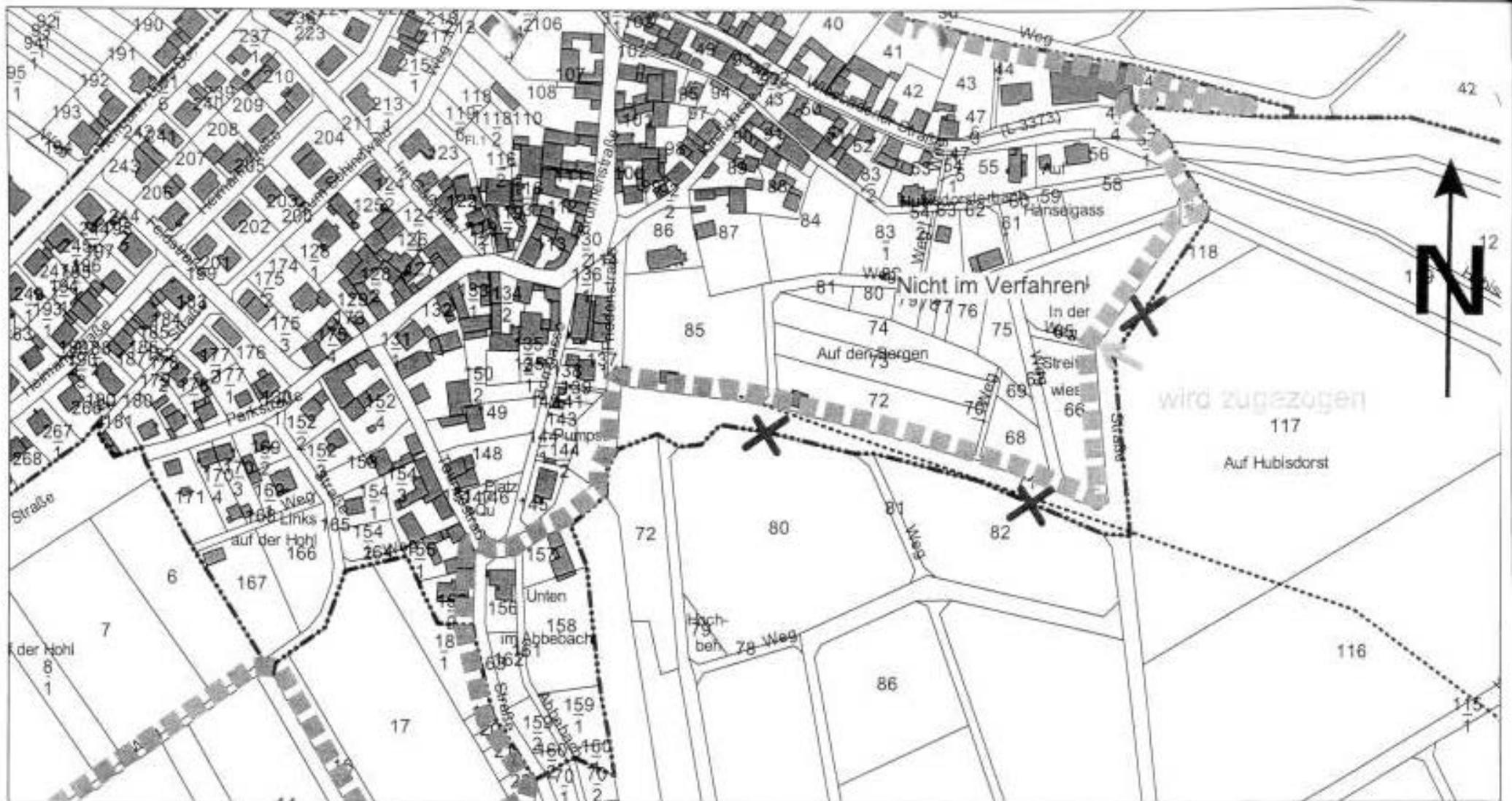
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg an der Lahn, den 27. Juni 2008

Im Auftrag


(Franz)





Gebietsübersichtskarte zum 1. Änderungsbeschl.	
Flurbereinigungsverfahren: Steckenroth F-1700	
Maßstab 1 : 2000	
Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn	
Druck: 28.06.2008	